



Mitteilung über den Anbau oder die Freisetzung von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) nach §16a Abs. 2 und 3 GenTG

Vordruck bitte mit dem Computer oder in gut lesbarer Blockschrift ausfüllen und an folgende Adresse senden:

Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL)
Referat 404 (Koexistenz, GVO Monitoring)
Mauerstr. 39-42
10117 Berlin
Fax 030-18445-6099

<input type="checkbox"/> Mitteilung für das Jahr	<input type="checkbox"/> Änderungsmitteilung ¹ für das Jahr
--	--

<input type="checkbox"/> Freisetzung von GVO (§ 16a Abs. 2 GenTG)	<input type="checkbox"/> Anbau von GVO (§ 16a Abs. 3 GenTG)
--	--

Personenbezogene Angaben zum Betreiber der Freisetzung/ Bewirtschafter der Anbaufläche²

Name	
Vorname	
Straße	
PLZ	
Wohnort	
Telefon	
Fax	
Mobil	
E-Mail	

Angaben zur Fläche, auf der der GVO ausgebracht werden soll³

PLZ	
Ort	
Gemarkung	
Flur	
Flurstücknummer	
Schlag	
Größe der Fläche in qm ⁴	



Angaben zum GVO

Bezeichnung des GVO ⁵	
Aktenzeichen der Freisetzungsgenehmigung ⁶	
Spezifischer Erkennungsmarker ⁷	
Gentechnisch veränderte Eigenschaften	
Freisetzungszeitraum ⁸	

Sonstige Angaben (z.B. im Falle von Änderungsmitteilungen)

Ort, Datum, Unterschrift

Erläuterungen

¹ Änderungen in den Angaben sowie im Falle von Freisetzungen die Beendigung des Freisetzungsvorhabens sind unverzüglich mitzuteilen.

² Personenbezogene Daten werden nur in dem nicht allgemein zugänglichen Teil des Standortregisters erfasst. Auskunft auch über die personenbezogenen Daten werden Dritten nur unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 5 GenTG erteilt (siehe Merkblatt).

³ Es wird darauf hingewiesen, dass Flur- und Flurstückbezeichnungen sich ändern können. Betreiber und Bewirtschafter sind daher gehalten, sich vorab bei der zuständigen Behörde zu vergewissern, dass ihre Angaben zu der Fläche, auf der der GVO ausgebracht werden soll, aktuell sind.

⁴ Für jede zusammenhängende Anbaufläche muss ein eigenständiges Formular ausgefüllt werden.

⁵ Bezeichnung der Pflanzenart und gegebenenfalls der Pflanzensorte.

⁶ Nur bei Freisetzungen von GVO (§ 16a Abs. 2 GenTG) anzugeben.

⁷ Nur beim Anbau von GVO (§ 16a Abs. 3 GenTG) anzugeben

⁸ Nur bei Freisetzungen von GVO (§ 16a Abs. 2 GenTG) anzugeben.